

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 667/21 Datum: 30.12.2021 Status: öffentlich
Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	18.01.2022
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.01.2022

Sachverhaltsdarstellung:

Der Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow ist seit dem 15.06.2006 wirksam.

Die Gemeinde Pinnow beabsichtigt im Bereich des Kieswerkes Pinnow Süd die Errichtung einer Photovoltaikanlage durch eine Vorhabenträgerin. Dazu wurde der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ gefasst.

Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans befindlichen Flächen sind derzeit als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Baubeschränkungsgebiet) – Kiesabbau-, als Wasserfläche und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Gemäß § 8 (3) BauGB ist der Teilflächennutzungsplan im Parallelverfahren den Planungszielen anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

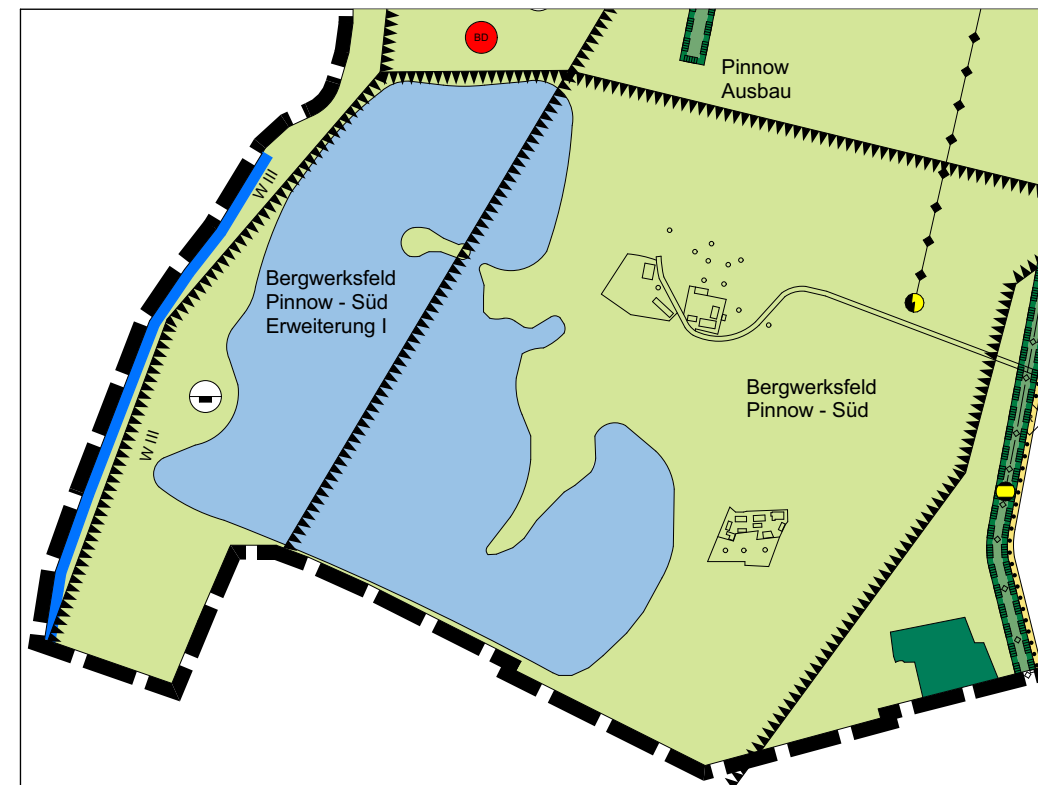
Anlage/n:

Entwurfsunterlagen zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans

Beschlussvorschlag:

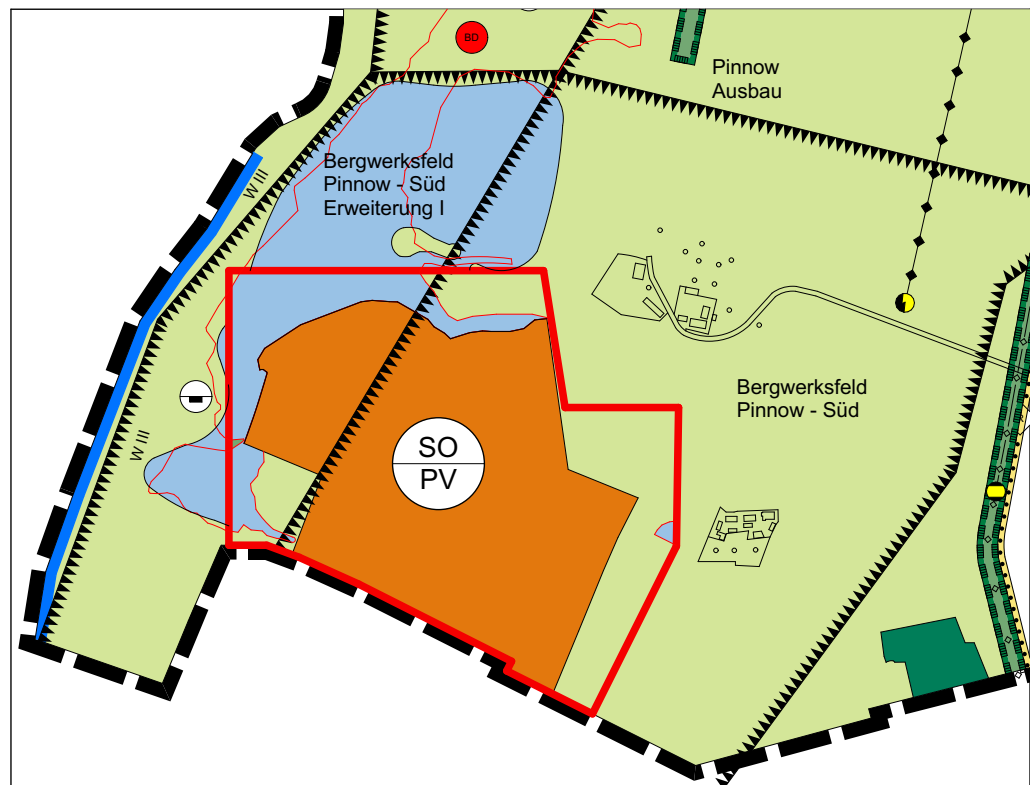
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans für den Bereich Pinnow.
Die Flurstücke 298/5 und 310/3 sowie Teilflächen der Flurstücke 280, 298/3, 308/2, 309/2 und 310/5 der Flur 2 in der Gemarkung Pinnow (derzeit als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Baubeschränkungsgebiet) – Kiesabbau-, als Wasserfläche und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen) sollen als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen werden.
2. Die Gemeinde Pinnow bestätigt den Entwurf zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow.
Die Gemeinde Pinnow beschließt, dass die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden soll und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über eine öffentliche Auslegung erfolgen soll.
3. Der Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans für den Bereich Pinnow sowie der Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Vorhandener Teil-Flächennutzungsplan



M 1:10.000

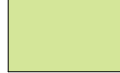
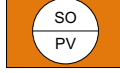
Änderung Teil-Flächennutzungsplan



M 1:10.000

Planzeichenerklärung

Es gilt Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und die Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

	Wasserflächen		Geltungsbereich der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
	Flächen für Landwirtschaft		sonstiges Sonderbaugelände hier: Photovoltaikanlage
			Wasserflächen, neu

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in ihrer Sitzung am2022 die Aufstellung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am gemäß Hauptsatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Crivitzer Amtsbote“ Jahrgang ... Nr. vom und zusätzlich im Internet <https://www.amt-crivitz.de> erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom2022 gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom bis während der allgemeinen Dienststunden des Amtes Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung erfolgt. Die öffentliche Auslegung ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Crivitzer Amtsbote“ Jahrgang Nr. ... vom und zusätzlich im Internet <https://www.amt-crivitz.de> bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat am2022 den Entwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, des Umweltberichtes und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom2022 bis zum2022 nach BauGB § 3 Abs. 2 während der der Öffentlichkeit gewidmeten Dienstzeiten im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung und im Internet <https://www.amt-crivitz.de>, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist gemäß Hauptsatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Jahrgang Nr. vom und zusätzlich im Internet <https://www.amt-crivitz.de> mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass umweltbezogene Stellungnahmen zusätzlich ausliegen und
- dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom2022 mitgeteilt worden.

Pinnow, den Siegel Der Bürgermeister

- Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans wurde am2022 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit gleichem Datum gebilligt.

Pinnow, den Siegel Der Bürgermeister

- Die Genehmigung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom2022, AZ: erteilt.

Pinnow, den Siegel Der Bürgermeister

- Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes wird hiermit ausfertigt.

Pinnow, den Siegel Der Bürgermeister

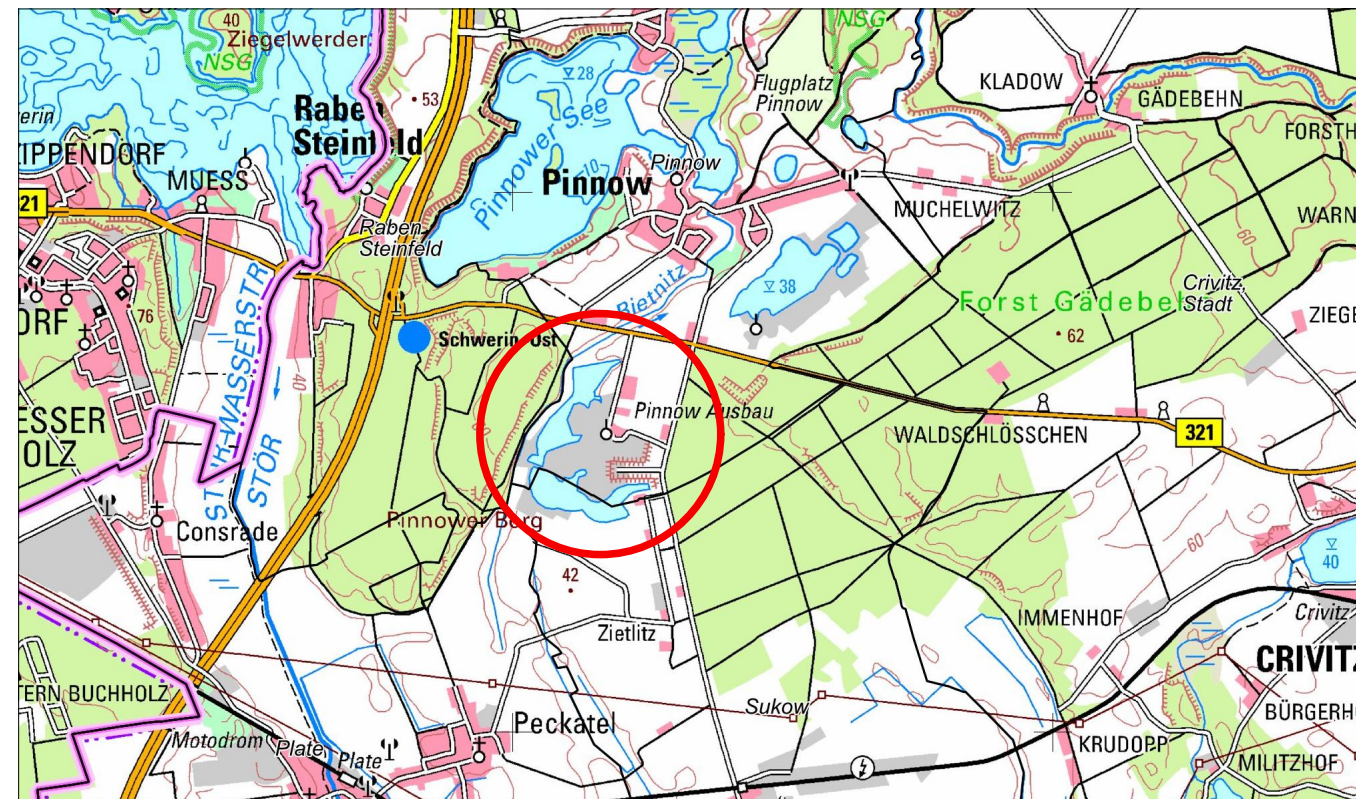
- Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der der Öffentlichkeit gewidmeten Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am gemäß Hauptsatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Jahrgang ... Nr. ... vom und zusätzlich im Internet <https://www.amt-crivitz.de> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) hingewiesen worden. Die Satzung ist im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung während der der Öffentlichkeit gewidmeten Dienststunden einzusehen. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im "Crivitzer Amtsboten" wird die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow rechtswirksam.

Pinnow, den Siegel Der Bürgermeister

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow Landkreis Ludwigslust-Parchim

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes für den Bereich Pinnow beschlossen.

Übersichtsplan M 1:70.000



Vorentwurf für frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

04. Januar 2022 Entwurf und Verfahrensbetreuung: Dipl. Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstrasse 11
18 292 Krakow am See
Tel. : 038457/ 51 444

Begründung zur

2. Änderung

des Teil-Flächennutzungsplans

der Gemeinde Pinnow

für den Bereich Pinnow

(Photovoltaikanlage

Kieswerk Pinnow Süd)

**Vorentwurf für frühzeitige Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung**

04. Januar 2022

04. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

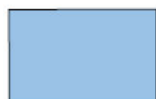
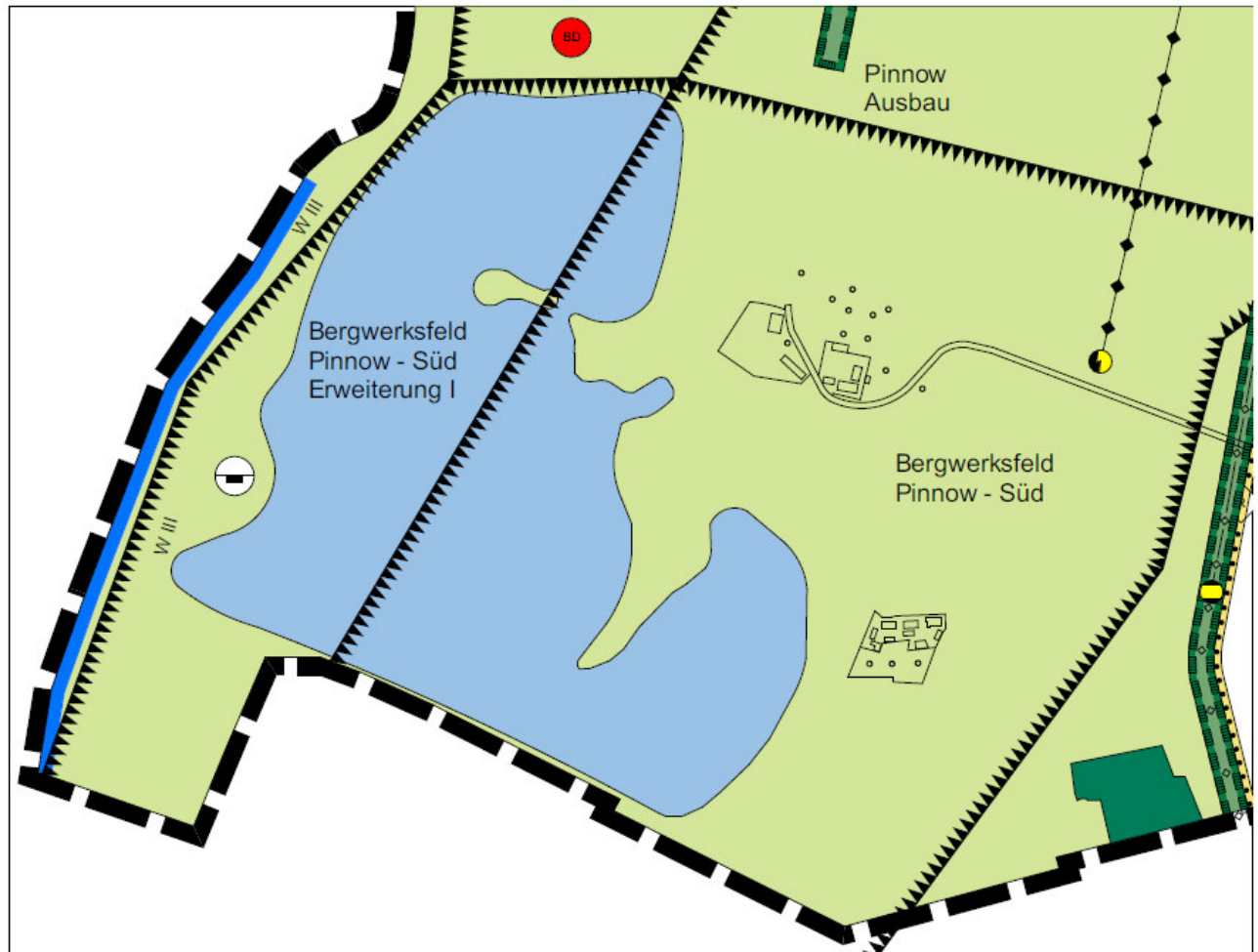
1. Vorhandener Flächennutzungsplan
2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung
3. Vorhandene Planungen
 - 3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
 - 3.2. Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg / Rostock
 - 3.3. Landesplanerische Stellungnahme
4. Räumlicher Geltungsbereich
5. Einschätzung des Plangebiets
 - 5.1. Bisherige Nutzungen
 - 5.2. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)
 - 5.3. Denkmalschutz
 - 5.4. Immissionsschutz
 - 5.5. Naturschutz
 - 5.6. Gewässerschutz
 - 5.7. Wald
6. Literatur

Anlage und Bestandteil der Begründung:

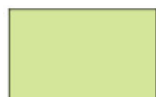
Wird später ergänzt

1. Vorhandener Flächennutzungsplan

Der Teil-Flächennutzungsplan der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow wurde am 14.06.2006 wirksam. Das Plangebiet ist als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Baubeschränkungsgebiet) -Kiesabbau-, als Wasserfläche und als Fläche für die Landwirtschaft –Landwirtschaftliche Nutz- oder Freifläche- ausgewiesen.¹



Wasserflächen



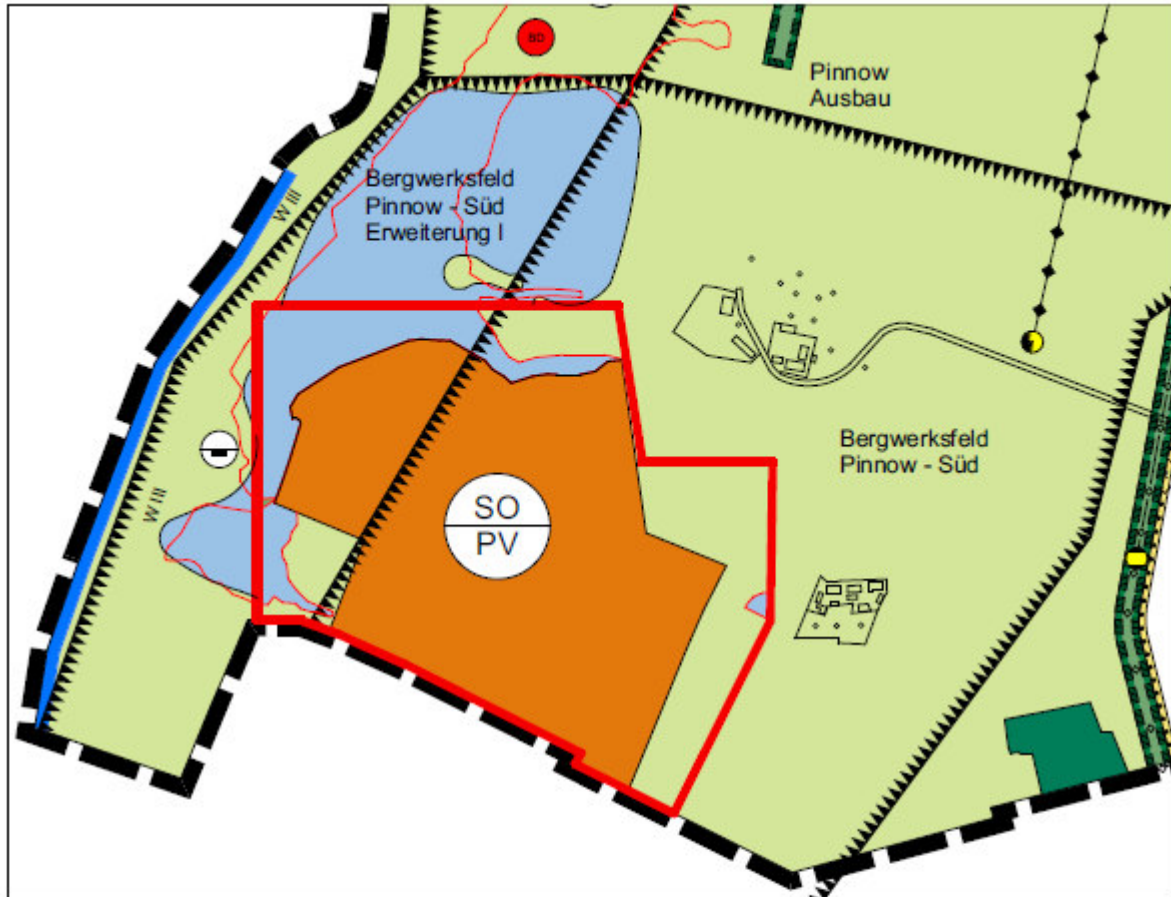
Flächen für Landwirtschaft

¹ Flächennutzungsplan in www.amt-crivitz.de/buergerservice/planen-bauen/bauleitplanung/rechtskraeftige-plaene-und-satzungen/gemeinde-pinnow eingesehen am 04.03.2021

04. Januar 2022

2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

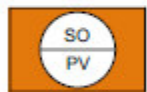
Vorgesehene Änderung



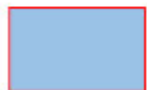
Änderungen



Geltungsbereich
der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes



sonstiges Sonderbaugelände
hier: Photovoltaikanlage



Wasserflächen, neu

Die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes und die folgende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“

04. Januar 2022

dienen der städtebaulichen Neuausrichtung der Nachnutzung von Teilflächen des Kiessandtagebaus Pinnow Süd.

Gründe für die Aufstellung der F-Planänderung sind der Klimawandel, die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, der Bedarf an Energie aus regenerativen Quellen, die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen und die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Anlass dazu gibt der erreichte Stand des Kiesabbaus.

Für künftige Photovoltaikanlagen sollen Flächen genutzt werden, die als Konversionsflächen eine realistische Chance einer wirtschaftlichen Stromerzeugung und -einspeisung bieten. Deshalb sollen gegenwärtige Kiesabbauflächen, die bereits weitestgehend ausgebeutet wurden, künftig für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt und als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen werden.

Die Gemeinde Pinnow möchte aktiv tätig werden und mit der Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen leisten.

Im Geltungsbereich der F-Planänderung wurden die Wasser- und Landflächen der aktuellen Abbausituation angepasst. Die Landflächen wurden wie bisher als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Wegen der Darstellung der aktuellen Uferlinie wurde das Plangebiet etwas größer gefasst als beim vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“. Die Darstellung des SO PV entspricht dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21, auf Darstellung der innenliegenden Verkehrsflächen wurde wegen des gewählten Maßstabs verzichtet.

3. Vorhandene Planungen

3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm ist mit der Verordnung vom 27.05.2016 in Kraft gesetzt worden.

Es kennzeichnet die Umgebung des Plangebiets als „**Vorbehaltsgebiet Tourismus**“.

Das Plangebiet grenzt an den östlichen Rand des Stadt-Umland-Raums der Stadt Schwerin.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung (in den Programmsätzen mit Z gekennzeichnet) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie können nicht im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen überwunden werden.

Es gelten folgende Programmsätze des Landesraumentwicklungsprogramms:

„4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

- (4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.“

Das Plangebiet ist vom Vorbehaltsgebiet Tourismus nicht direkt betroffen und durch den Kiesabbau deutlich vorbelastet. Es werden keine touristisch genutzten Flächen oder für den Tourismus interessanten Flächen für die künftigen Photovoltaikanlagen umgewandelt.

Im weiteren gilt: **„5.3 Energie**

„(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

- (9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant

und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. **(Z)**“

Das geplante Vorhaben befindet sich auf einem Konversionsstandort und ist mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar.

3.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wurde am 31.08.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V verkündet (GVObI. 2011 S. 944). Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt M-V Nr. 3 am 13.01.2012.

Das Plangebiet befindet sich hier im 168 ha großen Vorranggebiet Rohstoffsicherung Ks 74 Pinnow Süd.

Die nördliche Umgebung des Plangebiets ist als „**Tourismuseentwicklungsraum**“ gekennzeichnet.

Das Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg enthält dafür folgende Grundsätze

„5.6 Rohstoffvorsorge

- (2) In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung. In diesen Bereichen sind einen Abbau verhindernde Nutzungen auszuschließen. **(Z)**“
- (6) Bereits aufgeschlossene Lagerstätten sollen gegenüber Neuaufschlüssen bevorzugt und unter Berücksichtigung fachlicher Belange möglichst vollständig abgebaut werden, soweit dem nicht andere Raumnutzungsansprüche entgegen stehen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass abgebaute Teilflächen umgehend einer angemessenen Folgenutzung zugeführt werden.

Das Kiesabbaugebiet Pinnow Süd ist in den betroffenen Bereichen abschließend ausgebeutet. Eine Nachnutzung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kann nur in Abstimmung mit dem Inhaber des Bergrechts, dem Bergamt Stralsund und den Raumordnungsbehörden erfolgen.

Eine Nutzung der Kiesabbaugebiete für Photovoltaikanlagen stellt eine angemessene Folgenutzung dar. Während der Nutzung durch Photovoltaikanlagen kann sich sukzessiv eine Wiederbegrünung der Flächen entwickeln.

„3.1.3 Tourismusräume

04. Januar 2022

- (1) In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.
- (3) In den Tourismusedwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden.“

Der Standort in einem langjährigen Kiesabbaugebiet und ohne natürliche Besonderheiten ist für eine Tourismusedwicklung ungeeignet.

Die Entscheidung zur Umwandlung in ein Sondergebiet Photovoltaikanlage wurde in gründlicher Abwägung anderer künftiger Nutzungsarten aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen getroffen.

„6.5 Energie

- (5) Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“

Das geplante Vorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

3.3. Landesplanerische Stellungnahme

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt zu folgendem Prüfungsergebnis:

wird später ergänzt

4. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. F-Planänderung befindet sich auf den Flurstücken 298/5 und 310/3 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 280, 298/3, 308/2, 309/2 und 310/5 der Flur 2 der Gemarkung Pinnow. Er hat eine Größe von ca. 16,9 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- | | |
|-------------|---|
| - im Norden | durch den Kieselsee und das Kieswerk, |
| - im Osten | durch das Kieswerk und eine Wohnbebauung, |
| - im Süden | durch das Kieswerk und die Gemeindegrenze Sukow |
| - im Westen | durch den Kieselsee |

04. Januar 2022

5. Einschätzung des Plangebiets

5.1. Bisherige Nutzungen

Die Flächen des Plangebiets wurden in den letzten Jahrzehnten als Kiessandtagebau genutzt. Auf den für die Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen ist die Ausbeutung aus bergrechtlicher Sicht abgeschlossen. Die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.1994 für den Tagebau Pinnow Süd und die Beendigung der Bergaufsicht für Teilflächen sind in Vorbereitung.

5.2. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)

Die für das SO PV vorgesehenen Flächen sind ehemalige Verspülfelder, die im Rahmen des Kiesabbaus geschaffen wurden.

Altlasten und Munitionsfunde sind nicht zu erwarten.

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage entstehen nur geringfügige Neuversiegelungen. Die sich entwickelnde Pflanzenbedeckung der Flächen unter und neben den Photovoltaikmodulen sorgt für Schutz vor Wind- und Wassererosion.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

5.3. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Die für die SO PV vorgesehenen Flächen sind ehemalige Verspülfelder, die im Rahmen des Kiesabbaus geschaffen wurden.

Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.

5.4. Immissionsschutz

Innerhalb des Plangebiets werden keine schützensrelevanten Nutzungen vorbereitet. Vom Plangebiet möglicherweise ausgehende Emissionen auf die angrenzenden Bereiche werden im nachfolgenden B-Planverfahren untersucht.

5.5. Naturschutz

Das Plangebiet beinhaltet keine Anteile von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (LSG, NSG, Biosphärenreservate, FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete).

Nördlich des Plangebiets beginnt in ca. 1.000 m Entfernung das LSG Schweriner Seenlandschaft.

5.6. Gewässerschutz

Beim Aufbau der Photovoltaikanlage können Trafostationen mit wassergefährdenden Stoffen zum Einsatz kommen.

„Trafostationen mit ölisierten Transformatoren unterliegen der laufenden Prüfung. Diese ist bei Erstinbetriebnahme sowie durch turnusmäßige Inspektion gegeben. Eine gesonderte Anzeigeverpflichtung besteht bei fabrikgefertigten Trafostationen nicht. Der Schutz ist durch eine ausreichend große Ölwanne bzw. durch einen Baukörper mit ölundurchlässiger Wanne gegeben.“

Damit werden die entsprechenden Verordnungen (u.a. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) vom 5. Oktober 1993 – hier § 3 Grundsatzanforderungen) eingehalten. Im Zuge der Anlagenplanung läuft das normale Genehmigungsverfahren zur Standortzustimmung.

5.7. Wald

In unmittelbarer Umgebung des Plangebiets befindet sich kein Wald.

04. Januar 2022

6. Literatur

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 27.05.2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg/Schwerin in der Fassung der Landesverordnung vom 31.08.2011
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Pinnow in der genehmigten Planfassung vom 11.05.2006

Pinnow, 2022

.....
Bürgermeister